

S a t z u n g

**Über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Kötterichen**

vom. 13.09.1991

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 Abs. 8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 14 Abs. 8 KAG.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20 v.H. erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 v.H..

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 35 m festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1991 in Kraft.

5441 Kötterichen, *13.09.1991*
Ortsgemeinde Kötterichen



H. Schmitz
.....

- Schmitz -

Ortsbürgermeister